

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2017/MC/1010
Federführend: Büro des Bürgermeisters		Status: öffentlich Datum: 04.05.2017 Verfasser: Herr R. Dorn FBL: Herr A. Müller
Förderung der Sanierung und Ertüchtigung der Badestelle Salem über ILERL ; hier: Finanzierung des Eigenanteiles		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	17.05.2017	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Aufwendung im Produktsachkonto 01/5.4.8.00.523300 für die Sanierung und Ertüchtigung der Badestelle Salem in Höhe von 48.100 € wird genehmigt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus Fördermitteln aus der ILERL- Richtlinie M-V über den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Höhe von 28.200 € (5.4.8.00.414430) und Mehreinnahmen in Höhe von 8.000 € aus der Grundsteuer B (6.1.1.00.401200) sowie folgenden Umverteilungen im Haushalt:

Sachkonto	Produktbezeichnung	Reduzierungsbetrag (in €)
5.7.5.00.563900	Stadtinformation	500
5.4.8.00.523100	Häfen	2.000
1.1.4.03.523100	Stadtbauhof	1.000
4.2.4.01.523100	Peenebad	1.000
5.4.8.00.522000	Häfen	1.000
5.4.8.00.523300	Häfen	1.000
1.1.4.01.523100	allg. Gebäude-u. Liegenschaftsm.	900
1.1.4.01.523100	FFw- Gebäude	1.000
4.2.4.00.523100	TH Lindenstraße	1.000
3.6.6.00.563900	Jugendtreff Steintor	1.000
4.2.4.00.523100	Stadion	1.000
5.5.3.00.523100	Friedhofsgebäude	500
Gesamt:		11.900

Der Beschluss 2017/MC/969 vom 8.März 2017 wird aufgehoben.

Sach- und Rechtslage:

Der durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 11.04.2017 ausgefertigte Förderbescheid beinhaltet statt der erhofften 90 % Förderung nur 80 % Förderung der anrechenbaren Leistungen, so daß die Eigenanteile der Stadt Malchin einschließlich der aufzubringenden Nationalen Kofinanzierung gegenüber der bisherigen Annahme steigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorschlag

Anlagen:

Zuwendungsbescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11.04.2017

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Malchin
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 40				
am: 13. April 2017				
Verteiler: AV				
<input checked="" type="checkbox"/>	20	30	40	50

3 Anlagen

Regionalstandort
Waren (Müritz)
Amt/SG
Bauamt, SG Kreisplanung
Dorferneuerung
Auskunft erteilt:
Wiegert, Heidemarie
E-Mail: dorferneuerung@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.75
Telefon: +49 (0)395 57087-4180
Fax: +49 (0)395 57087-65965

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

11.04.2017

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer:	139520500039
Aktenzeichen:	203116000019

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)
 - Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 10.10.2016, der bei uns am 21.10.2016 eingegangen ist, erlasse ich gemäß der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

1. Zweck und Inhalt der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen für das Vorhaben

Neugestaltung der Badestelle

eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 80,00 Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

37.658,40 Euro.

Regionalstandort
Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg/Demmin
Kto-Nr.: 31 000 7305, BLZ 150 502 00
BIC: NOLADE 21 NBS
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Telefon: 03998 4340
Fax: 03998 434-230

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 481 0
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 780
Fax: 03991 78-2140

Der Zuwendungsbetrag beinhaltet Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 28.243,80 Euro.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „7.4.c Dorferneuerung für Freizeit- und Kultureinrichtungen“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, die zum Schwerpunkt „6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ beiträgt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das folgende Vorhaben:

Neugestaltung der Badestelle in Salem entsprechend dem LV vom 05.10.2016

Nicht zuwendungsfähig sind generell folgende Ausgaben:

- Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts und im Übrigen Mehrwertsteuer, die rückerstattet wird; soweit das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte, ist mir dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Ausgaben, soweit die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt wurden,
- bei Architekten- und Ingenieurleistungen Ausgaben für in der HOAI genannte Grundleistungen, soweit sie die Höhe der Mindestsätze übersteigen und nicht ausdrücklich höhere Sätze als zuwendungsfähig anerkannt werden,
- Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) gemäß HOAI zuzurechnen sind.

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Förderantrag, den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

- Auflagen:
1. Die Bewilligungsbehörde ist zum Bauanlauf und zur Bauabnahme mind. 5 Werktage vorher per E-Mail an dorferneuerung@lk-seenplatte.de einzuladen.
 2. Änderungen von Unterlagen, die Grundlage für die Bewilligung sind, sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen (z. B. Änderungen an der Ausführung).
 3. Nach der Auftragsvergabe sind die vollständigen Vergabeunterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bedingungen:

- Sonstiges:
- Die Pos. 1.1.8 des LV vom 05.10.2016 ist in der Schlussrechnung konkret aufzuschlüsseln, da die Instandhaltung der Baumverankerung innerhalb von 3 Jahren nicht förderfähig ist.

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn – am **11.04.2017** und endet am **30.10.2017**.

2. Finanzierungsplan

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner Zustimmung, soweit sie nicht gemäß Nummer 1.2 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zulässig sind.

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwen- dungsfähig EUR	Bemerkungen
Architekten-/Ingenieurleistungen		7.675,50	7.447,79	LP 9 nicht förderfähig
Bauleistungen		40.416,57	39.625,22	Pos. 1.2 und 1.3. nicht förderfähig .
Summe		48.092,07	47.073,01	

Stundenlohnarbeiten und Einsatz von Maschinen und Geräte sind nicht förderfähig

Finanzierung		EUR
Eigenmittel		10.433,67
- davon eigene Mittel		10.433,67
- davon Kredite		
Fremdmittel		0,00
- davon Zuwendungen		0,00
- davon Leistungen Dritter		
bewilligte Zuwendung		37.658,40
Summe		48.092,07

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2017	37.658,40

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend und ergänzend wird Folgendes bestimmt:

3.1 Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs,

- soweit ohne meine Zustimmung nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
- soweit für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
- soweit Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid und den ANBest-K bestehenden Mitteilungspflichten schuldhaft verletzen.

Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

3.2 Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (siehe oben Nummer 2), zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit im Hinblick auf die bewilligte

Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung ohne meine Zustimmung nicht rechtzeitig beantragt wird. Der Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4) ist spätestens zu folgendem Termin/zu folgenden Terminen zu stellen: **30.10.2017** .

3.3 Auflösende Bedingung

Der Anspruch auf die Zuwendung erlischt, soweit mit dem Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4) nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, wie folgt:

- Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
- Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch mich festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
- Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

3.4 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K erfolgt die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25.000 Euro nicht unterschreitet.

Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

Mit dem Auszahlungsantrag ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die die Voraussetzungen gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfüllen.

Ergänzend zu Nummer 1.4 ANBest-K können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind.

Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

3.5 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Nummer 2.2 ANBest-K findet keine Anwendung.

3.6 Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu Nummer 3 ANBest-K hat die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen,

Lieferungen und Dienstleistungen, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:

- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) Ausgabe 2016 vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4),
- für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755),
- Wertgrenzenerlass vom 8. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1144).
- **Nummer 3.2 Satz 2 und 3 der Verwaltungsvorschrift „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juni 2015 (AmtsBl. M-V S. 447) ist nicht anzuwenden, d. h. Ausgaben für freiberufliche Leistungen (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen) werden nur in die Förderung einbezogen, wenn vor der Auftragsvergabe mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt worden sind.**

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2335) geändert worden ist, sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, bleiben unberührt. Das heißt auch, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte (siehe § 106 GWB) die einschlägigen Vorschriften, insbesondere GWB, Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) und Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3), anzuwenden sind.

Die Einhaltung der vorstehenden Auflagen ist durch folgende Unterlagen, die mir unverzüglich, spätestens jedoch vor der Auszahlung der Zuwendung vorzulegen sind, nachzuweisen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 20 VOL/A entspricht und die lückenlose Herleitung des Vergabevorschlags ermöglicht (Vergabevermerk), einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote gemäß §§ 16-16d VOB/A bzw. § 16 VOL/A dokumentiert, sowie dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis) und einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche gemäß § 15 VOB/A bzw. § 15 VOL/A,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich der Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung gemäß § 18 VOB/A bzw. § 18 Absatz 2 VOL/A (z. B. Auftragsschreiben),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 VOB/A bzw. § 12 Absatz 1 VOL/A (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirm Ausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen),
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Eröffnungstermin gemäß § 14 Absatz 4 VOB/A bzw. Dokumentation der Öffnung der Angebote gemäß § 14 Absatz 2 VOL/A (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 3 des Wertgrenzenerlasses, soweit die Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses angewendet werden,
- ein Nachweis über die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung vom 22. Mai 2012

(GVOBl. M-V, S. 149), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2016 (GVOBl. M-V S. 780) geändert worden ist,

- ein Nachweis über die Informationen nach § 19 Absatz 5 VOB/A sowie § 20 Absatz 3 VOB/A bzw. § 19 Absatz 2 VOL/A,
- **bei freiberuflichen Leistungen Dokumentation über die Angebotseinholung und die Auftragsvergabe einschließlich der Begründung für die Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers.**

Darüber hinaus haben Sie mir unverzüglich, spätestens jedoch vor der Auszahlung der Zuwendung folgende Formulare, die unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung stehen und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt werden, vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“.

3.7 Zweckbindungsfrist

Ergänzend zu Nummer 4 ANBest-K wird festgelegt, dass die zeitliche Bindung für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks hergestellten oder beschafften Grundstücke und baulichen Anlagen 12 Jahre und für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks hergestellten oder beschafften sonstigen Gegenstände 5 Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, beträgt.

Vor Ablauf dieser Frist dürfen die Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die sonstigen Gegenstände ohne meine Zustimmung nicht entgegen dem Zuwendungszweck verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht wesentlich verändert, veräußert oder stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Zuwendungszweck, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, ein.

3.8 Mitteilungspflichten

Ergänzend zu Nummer 5 ANBest-K haben Sie mich unverzüglich zu informieren,

- wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn das Vorhaben geändert wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraum abgewichen wird und
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Frist (siehe oben Nummer 3.2) beantragt wird.

3.9 Verwendungsnachweisverfahren, Aufbewahrungsfristen

Abweichend von Nummer 6 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum **15.12.2017**, nachzuweisen; die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einnahmen

vorzulegen.

Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-K sind alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Vergabeunterlagen (siehe auch oben Nummer 3.6), mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Elektronische Belege sind gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen aufzubewahren.

Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

3.10 Prüfungsrecht

Ergänzend zu Nummer 7.1 ANBest-K sind auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den genannten Prüfungen berechtigt.

Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

3.11 Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen.

4. Maßnahmen zur Publizität und Information

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung aus dem ELER zu treffen.

- Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, ist eine Erläuterungstafel mit einer Information über die Maßnahme an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und während der Zweckbindungsfrist (siehe oben Nummer 3.7), mindestens aber für 5 Jahre, dort zu belassen. Eine entsprechende Erläuterungstafel wird durch mich zur Verfügung gestellt.
- Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist vorübergehend eine Erläuterungstafel von beträchtlicher Größe an gut sichtbarer Stelle anzubringen und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens durch ein dauerhaft angebrachtes Schild zu ersetzen. Die Gestaltung der Erläuterungstafel und des bleibenden Schildes hat nach Maßgabe des Merkblattes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu erfolgen, welches unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird.
- Wenn eine gewerblich genutzte Website besteht, deren Inhalt in einem direkten Zusammenhang mit einem aus dem ELER geförderten Vorhaben steht, muss diese Website eine kurze Beschreibung des Vorhabens und die Elemente nach Maßgabe des Merkblattes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen, welches unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird, enthalten.
- Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Plakate usw.), die aus dem ELER gefördert werden oder über die aus dem ELER geförderten Maßnahmen und Aktionen informieren, ist auf den Titelblättern ein gut sichtbarer Hinweis auf die ELER-Förderung nach Maßgabe des Merkblattes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen, welches unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird, vorzusehen.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks, einschließlich aller in der Beschreibung des Zuwendungszwecks genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

6. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen

Ich weise ausdrücklich auf Nummer 8 ANBest-K (Erstattung der Zuwendung) hin. Neben der Kürzung der Zuwendung aufgrund auflösender Bedingung (siehe oben Nummer 3.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Sanktioniert werden insbesondere Verstöße gegen die Vergabevorschriften, die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften und soweit erforderliche Nachweise und Unterlagen pflichtwidrig nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt werden. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt. Schwerwiegende Verstöße können zum vollständigen Widerruf und zur Rückforderung der gesamten Zuwendung führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Josephine Budnick
Hauptsachbearbeiterin

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.)